



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Luxemburg , den 21. Oktober 2004  
(OR. en)**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2003/0274 (COD)**

---

---

**12029/1/04  
REV 1**

**CULT 60  
CODEC 964**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.:            Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. Oktober 2004 zur Annahme des  
                      Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des  
                      Beschlusses Nr. 1419/1999/EG über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion  
                      zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2005  
                      bis 2019

---

**BESCHLUSS Nr. .../2004/EG**  
**des Europäischen Parlaments und des Rates**  
**vom**

zur Änderung des Beschlusses Nr. 1419/1999/EG  
über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion  
zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas"  
für die Jahre 2005 bis 2019

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 151,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>1</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 121 vom 30.4.2004, S. 15.

<sup>2</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 22. April 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss Nr. 1419/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2005 bis 2019<sup>1</sup> wird das Ziel verfolgt, den Reichtum und die Vielfalt sowie die Gemeinsamkeiten der europäischen Kulturen herauszustellen und einen Beitrag zu einem besseren Verständnis der Bürger Europas füreinander zu leisten.
- (2) Anhang I des Beschlusses Nr. 1419/1999/EG legt die zeitliche Abfolge fest, nach der die Mitgliedstaaten Benennungen für diese Veranstaltung mitteilen können. Jener Anhang beschränkt sich auf die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme des Beschlusses am 25. Mai 1999.
- (3) Gemäß Artikel 6 des Beschlusses Nr. 1419/1999/EG kann jener Beschluss überarbeitet werden, insbesondere im Hinblick auf die künftige Erweiterung der Europäischen Union.
- (4) Angesichts der Erweiterung von 2004 ist es wichtig, dass die neuen Mitgliedstaaten in naher Zukunft ebenfalls die Möglichkeit haben sollten, im Rahmen der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" Städte zu benennen, ohne die vorgesehene Reihenfolge für die anderen Mitgliedstaaten umzustößen, so dass ab 2009 bis zum Ende dieser Gemeinschaftsaktion jährlich zwei Städte in den Mitgliedstaaten ausgewählt werden können.
- (5) Der Beschluss Nr. 1419/1999/EG sollte daher entsprechend geändert werden –

BESCHLIESSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 1.

## Artikel 1

Der Beschluss Nr. 1419/1999/EG wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Erwägungsgrund wird eingefügt:

"(12a) Die finanziellen Auswirkungen dieses Beschlusses werden so berücksichtigt, dass sichergestellt ist, dass für die Benennung von zwei "Kulturhauptstädten Europas" ausreichende und angemessene Gemeinschaftsmittel zur Verfügung stehen."

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In dem in der Liste in Anhang I festgelegten Turnus werden Städte aus den Mitgliedstaaten zur "Kulturhauptstadt Europas" erklärt. Bis einschließlich 2008 wird eine Stadt aus dem jeweils in der Liste aufgeführten Mitgliedstaat ausgewählt. Ab 2009 wird eine Stadt aus jedem der jeweils in der Liste aufgeführten Mitgliedstaaten ausgewählt. Die in Anhang I vorgesehene zeitliche Abfolge kann von den betreffenden Mitgliedstaaten einvernehmlich geändert werden. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Ausschuss der Regionen gemäß dieser zeitlichen Abfolge die Benennung einer oder mehrerer Städte mit. Diese Mitteilung erfolgt spätestens vier Jahre vor Beginn der Veranstaltung, gegebenenfalls mit einer Empfehlung des betreffenden Mitgliedstaats."

3. Anhang I wird durch den Text im Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Mai 2004.

Geschehen zu Luxemburg am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

---

Reihenfolge der Berechtigung zur Benennung einer "Kulturhauptstadt Europas"

2005	Irland	
2006	Griechenland <sup>1</sup>	
2007	Luxemburg	
2008	Vereinigtes Königreich	
2009	Österreich	<b>Litauen</b>
2010	Deutschland	<b>Ungarn</b>
2011	Finnland	<b>Estland</b>
2012	Portugal	<b>Slowenien</b>
2013	Frankreich	<b>Slowakei</b>
2014	Schweden	<b>Lettland</b>
2015	Belgien	<b>Tschechische Republik</b>
2016	Spanien	<b>Polen</b>
2017	Dänemark	<b>Zypern</b>
2018	Niederlande <sup>1</sup>	<b>Malta</b>
2019	Italien	

---

<sup>1</sup> Der Rat (Kultur/Audiovisuelle Medien) hat auf seiner Tagung vom 28. Mai 1998 den Platztausch zwischen Griechenland und den Niederlanden gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses 1419/1999/EG zur Kenntnis genommen.